



HERRMANN / PEINELT / THIELE / PLÖTNER /

H / P / T / P /

OKTOBER 2010

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

rund zwei Drittel der weltweit existierenden Steuerliteratur sollen ja angeblich aus Deutschland stammen. Eine oft wiederholte, wengleich schwer zu beweisende Behauptung. Hat man aber in den letzten Wochen die Debatten um reduzierte Mehrwertsteuersätze auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen mitverfolgt, muss man schon allein in den sie regelnden Bestimmungen eine zeitraubende Lektüre vermuten.

So macht es tatsächlich einen Unterschied, ob Sie beim nächsten Einkauf das Kräutertöpfchen mit Basilikum (7 Prozent) oder die Steak-Würzmischung (19 Prozent) aufs Kassenband legen. Auch ob Sie Ihren Hamburger mitnehmen und in den letzten Oktobersonnenstrahlen auf der Parkbank verzehren (7 Prozent) oder sich gemütlich ins Lokal setzen (19 Prozent) ist – zumindest für den Gastronom – nicht einerlei. Die viel beschworene Regel, dass Luxusgüter höher besteuert werden, stimmt ebenso wenig uneingeschränkt: Trüffel und reinrassige Rennpferde werden mit lediglich 7 Prozent besteuert, Babywindeln – per definitionem eher kein Luxusartikel – fallen hingegen unter die 19-Prozent-Regelung. Bei diesem Mehrwertsteuer-Chaos können leider auch wir Ihnen nur bedingt weiterhelfen – alle absurden Regelungen sind kaum aufzulisten. Da müssen wir wohl auf den Reformwillen der schwarz-gelben Regierung vertrauen.

H/P/T/P/ gibt Ihnen im aktuellen Newsletter aber wieder Tipps, die ganz sicher und in vollem Umfang gelten.

Sie planen bereits die Weihnachtsfeier für Ihre Mitarbeiter? Ein feiner Schachzug, allerdings feiert das Finanzamt immer mit und Sie sollten die **steuerlichen Regeln für Betriebsfeierlichkeiten** genau kennen, damit Sie und Ihre Angestellten wirklich unbeschwert das Jahr ausklingen lassen können. In unserem ersten Artikel finden Sie alle wichtigen Informationen. Auch müssen Sie ab diesem Jahr Obacht geben bei der **Beitragsrückerstattung Ihrer privaten Krankenversicherung** – lesen Sie in unserem zweiten Tipp, wie Sie das Hineintappen in die **Steuerfalle** vermeiden! Die freudige Nachricht, dass Sie eine **Steuerrückzahlung vom Finanzamt** erhalten, können Sie zukünftig völlig ohne trübe Gedanken genießen – die Verzinsung der Rückzahlung bleibt nämlich seit kurzem **steuerfrei** – mehr dazu in Tipp Nummer drei. Am Schluss finden Sie wie immer Neues aus dem Kanzlei-Alltag!

Wir wünschen Ihnen für die nasskalte Jahreszeit warme Füße,
Ihr Team von H/P/T/P/

Feste feiern ohne Katerstimmung

Damit Betriebsveranstaltungen wie die jährliche Weihnachtsfeier für Arbeitnehmer und Arbeitgeber steuer- und abgabenfrei bleiben, müssen bestimmte Regeln eingehalten werden. Denn Betriebsausflug, Firmenjubiläum und Co. stehen stets besonders im Fokus, wenn Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsprüfer die Akten durchforsten. Dabei ist die Frage: Handelt es sich bei den Kosten um steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn oder nicht?

Partylöwen bremst das Finanzamt aus, denn gefeiert werden darf maximal zweimal im Jahr. Je mitfeiernden Angestellten darf der Chef dabei pro Veranstaltung nicht mehr als 110 Euro berappen. Findet eine dritte Veranstaltung statt, ist eine der drei Feierlichkeiten in jedem Fall steuerpflichtig. Dabei kann allerdings der Chef allein entscheiden, welche der Veranstaltungen er am Ende steuerfrei belässt. Fallen beispielsweise in einem Unternehmen 80 Euro je Arbeitnehmer für den Betriebsausflug, 30 Euro für einen Bowling-Abend und weitere 100 Euro für die Weihnachtsfeier an, kann der Chef entscheiden die beiden teureren Veranstaltungen steuerfrei zu verbuchen – auch wenn das nicht der zeitlichen Reihenfolge entspricht. Der Mitarbeiter müsste dann nur den kleinsten Betrag von 30 Euro als Aufschlag auf den normalen Arbeitslohn akzeptieren. Bei der steuerlichen Behandlung besteht dann übrigens folgendes Wahlrecht: Entweder der Arbeitgeber erfasst die Kosten als Arbeitslohn und berechnet die Lohnsteuer für jeden Angestellten – bei dieser Variante werden zusätzlich Sozialabgaben fällig. Alternativ werden die feierlichen Ausgaben mit 25 Prozent pauschal versteuert – dann bleiben sie zumindest sozialabgabenfrei.

Beachtet werden sollte weiterhin: Werden die 110 Euro um nur einen Cent überschritten, stellen die Ausgaben vom ersten Cent an zu versteuernden Arbeitslohn dar! In diesem Fall wäre es günstiger, die Angestellten mit einem kleinen Unkostenbeitrag an der Fete zu beteiligen. Wichtig auch: Feiert die Partnerin eines Angestellten mit, werden die für sie anfallenden Kosten dem entsprechenden Mitarbeiter zugeordnet. Statt 100 Euro für die weihnachtliche Besinnlichkeit entfallen auf ihn also gleich glatte 200 Euro. Auch ist es für das Finanzamt irrelevant, wer lediglich einen kleinen Salat und wer die stattliche Rentierkeule verzehrt – die Kosten pro Arbeitnehmer werden stets aus den Gesamtkosten (Übrigens immer die Bruttokosten!) geteilt durch die Anzahl der mitfeiernden Arbeitnehmer ermittelt. Zu guter letzt sollten eventuelle Geschenke an die Mitarbeiter lieber erst nach der Feier im Büro verteilt werden – ansonsten werden sie nämlich den Kosten der Feierlichkeit zugerechnet und sind im Zweifelsfall der Grund, dass die 110-Euro-Marke doch noch gerissen wird.

Beitragsrückerstattung der Krankenversicherung: Steuerfalle für Privatversicherte

Seit Januar 2010 können Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung in vollem Umfang beim Finanzamt geltend gemacht werden (vgl. Newsletter Februar 2010). Ob Sie privat oder gesetzlich versichert sind, spielt dabei zunächst keine Rolle, lediglich Sonderleistungen wie Chefarztbehandlung oder Einzelzimmerbelegung kann der Privatversicherte nicht absetzen, sein Beitrag muss um die entsprechende Summe bereinigt werden.

Für Privatversicherte ergibt sich jedoch eine entscheidende Stolperfalle: Viele von ihnen haben in den vergangenen Jahren kleinere Rechnungen aus eigener Tasche bezahlt, um in den Genuss der so genannten Beitragsrückerstattung zu kommen. Diese erhält der Privatversicherte, wenn er die Leistungen seiner Kasse über einen bestimmten Zeitraum nicht in Anspruch genommen hat. Blieben die Kosten für selbst bezahlte Schnupfen-Medikamente und die zahnärztliche Standarduntersuchung unter dem Betrag der Beitragsrückerstattung, machte der Versicherte am Ende des Jahres ein kleines Plus.

Ab 2010 jedoch müssen Sie nun als Privatversicherter genau nachrechnen: Denn die Beitragsrückerstattung mindert die steuerlich abzugsfähigen Versicherungsbeiträge – ihre Steuerlast fällt also höher aus. Der von Ihnen selbst bezahlte Hustensaft kann hingegen nirgendwo steuerlich geltend gemacht werden. Entsprechend muss im Einzelnen genau geprüft werden, ob es nicht sinnvoller ist, alle Belege bei der Krankenkasse einzureichen und auf die Beitragsrückerstattung zu verzichten, stattdessen aber weniger Steuern zu zahlen.

Im Jahr 2010 ist zudem zu beachten, dass Ihnen die Beitragsrückerstattung für 2009 erst in diesem Jahr gutgeschrieben wird. Damit mindert sie nun Ihre Versicherungsbeiträge 2010 und damit Ihre abzugsfähigen Sonderausgaben – Sie zahlen im Zweifelsfall mehr Steuern als ohne die Beitragsrückerstattung. Dabei ist es dem Finanzamt leider gänzlich gleichgültig, dass 2009 eigentlich noch ganz andere Regeln galten...

Auch wenn Sie vor der Wahl eines neuen Tarifs in Ihrer Privatkrankenversicherung stehen, sollten Sie den oben beschriebenen Sachverhalt im Blick haben. In der Vergangenheit machte es für Selbständige durchaus Sinn, eine hohe Selbstbeteiligung zu vereinbaren um so die laufenden Beiträge gering zu halten. Nun hat sich der Wind jedoch zumindest aus steuerlicher Sicht gedreht: Denn die Selbstbeteiligung muss der Versicherte alleine schultern, an den monatlichen Beiträgen hingegen beteiligt sich der Fiskus.

Erstattungszinsen vom Finanzamt ab jetzt steuerfrei

Erhalten Sie vom Finanzamt eine Steuerrückzahlung samt Erstattungszinsen, müssen Sie diese Zinszahlung nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) nicht mehr versteuern.

Zu verdanken hat der Steuerzahler diesen erfreulichen Umstand wie so oft einem gerechtigkeitsliebenden Mitbürger: Der Mann hatte geklagt, weil er nach seinem Steuerbescheid sowohl Erstattungszinsen vom Finanzamt erhielt als auch selbst Zinsen an den Fiskus zu zahlen hatte. Den vom Finanzamt erhaltenen Zinsbetrag musste er nun als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterwerfen, durfte aber andersherum die von ihm an das Finanzamt zu zahlenden Zinsen (Immerhin sind das satte sechs Prozent!) nicht als Sonderausgaben in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Dieses so genannte Abzugsverbot für Nachzahlungszinsen prangerte er als verfassungswidrig an.

Die Verfassungswidrigkeit wollten die Richter des BFH zwar nicht erkennen, änderten aber dennoch ihre bisherige Rechtsauffassung zugunsten des Steuerzahlers. Denn was für die Zinsen gilt, die der Steuerpflichtige dem Finanzamt schuldet, muss umgekehrt auch für die Zinsen gelten, die der Fiskus an den Steuerpflichtigen zu zahlen hat. Schließlich werden hier Äpfel mit Äpfeln verglichen, da in beiden Fällen dem jeweils Anderen Kapital überlassen wird – sonst würden ja gar keine Zinsen anfallen. Und ehe die Richter neue Verfahren zur Absetzung der Nachzahlungszinsen hätten ersinnen müssen, bleiben von jetzt an einfach beide Zinsverpflichtungen bei der Ermittlung der Einkommenssteuer unberücksichtigt!

Informationen aus der Kanzlei

Wir freuen uns, unserer Steuerberaterin und Prokuristin Frau Mauß zum sagenhaften 25-jährigen Dienstjubiläum gratulieren zu dürfen und hoffen auf viele weitere Jahre der erfolgreichen Zusammenarbeit!

Auch die nächste Generation steht bei uns schon in den Startlöchern. Und damit der Netzwerkgedanke von tatort:Steuern auch für unsere Auszubildenden und BA-Studenten von Anfang an erlebbar wird, haben wir sie im September zum „After-School-Camp“ nach Heringsdorf geschickt. Der Austausch mit den Azubis der anderen tatort:Steuern-Kanzleien scheint gut angekommen zu sein – wir haben uns über das positive Feedback unserer jüngsten Mitarbeiter sehr gefreut!

Impressum

HPTP GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Rudi-Dutschke-Straße 9
10969 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 850091 0
Telefax: +49 (0) 30 850091 10
E-Mail: info@hptp.de
Webseite: www.hptp.de

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, dann können Sie sich [hier](#) abmelden.